

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistungen von WandelWerk

Als Beratungs-, Coaching- und Trainingsunternehmen unterwirft sich WandelWerk eigenen Qualitätsanforderungen und ist bestrebt, die Kundeninteressen zur vollsten Zufriedenheit umzusetzen. Diese Bedingungen erfüllen auch alle, sorgfältig ausgewählten, Mitarbeiter im Trainingsbereich sowie die auftragsbezogen eingesetzten Kooperationspartner. Bei Vertragsabschlüssen für Training, Coaching und Beratung liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

Hinweis: WandelWerk Vertragspartner sind je nach Auftrag Daniel Baganz, Mariele Trautvetter oder Christina Augsten. Es gelten jeweils die gleichen AGBs.

1. Vertragsgestaltung

- 1.1. Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und Trainer über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Ergänzend gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen, die den Verträgen beigelegt werden oder über unsere Internetseite www.wandelwerk.berlin eingesehen werden können.
- 1.3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2. Leistungen des Trainers

- 2.1. Der Trainer erbringt seine Leistungen i. d. R. selbst. Wird die Leistung durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter erbracht, so ist dies mit dem Auftraggeber abgesprochen.
- 2.2. Umfang, Form, Thematik und Ziel der Trainingsleistungen werden im jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und Trainer im Einzelnen festgelegt.
- 2.3. Der Trainer erbringt seine Leistungen insbesondere in Form von Seminaren, Workshop-Moderation, Vorträgen, Trainings- und Coachingmaßnahmen.
- 2.4. Tagungstechnik (Flipchart, Beamer, Moderationswände) sowie Moderationsmaterial werden vom Auftraggeber gestellt bzw. organisiert. Der Trainer unterstützt hier durch die Meldung des benötigten Materials. Spezielles Trainingsmaterial (z.B. für Planspiele, Interaktionsübungen, Outdoormaterial) wird vom Trainer selbst eingebracht.

3. Honorare und Kosten

- 3.1. Das erste Kontakt- und Beratungsgespräch durch den Trainer ist für den potenziellen Auftraggeber kostenfrei.
- 3.2. Für Seminare, Vorträge und Workshops wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart. Für Coachingsitzungen wird ein Stundensatz oder ggf. halbe Tagessätze vereinbart.
- 3.3. Für Trainingsvor- und Nachbereitungen sowie für Besprechungen, Analysen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, werden nur Honorare für halbe und ganze Tage abgerechnet.
- 3.4. Zusätzliche Leistungen (Einsatz von technischen Assistenten, Videofilmen, u.ä.) werden nach Absprache mit dem Auftraggeber gesondert berechnet.
- 3.5. Bei hohem Materialaufwand (z.B. im Outdoortraining) wird eine Materialpauschale vereinbart. Mietkosten für Materialien von Drittanbietern (z.B. Bootsvermietung) sowie Teilnehmerunterlagen und anderes Seminarmaterial werden gesondert berechnet zu Selbstkostenpreisen.
- 3.6. Dies gilt auch für Anfahrtskosten und Kosten der Unterbringung / Verpflegung.
- 3.7. Alle Leistungen gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.8. Die vereinbarten Honorare und entstandene Kosten sind nach jeder vereinbarten Maßnahme, sofort ohne Abzüge zu zahlen.
- 3.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

4. Sicherung der Leistungen

- 4.1. Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht des Trainers an den von ihm erstellten Werken (Seminarunterlagen usw.). Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Trainers. Ein Mitschnitt auf Ton- oder Videobändern ist nicht gestattet.
- 4.2. Stellt der Auftraggeber für die Durchführung des Auftrages Werke zur Verfügung, so obliegt es diesem zu prüfen, dass Urheber- und/oder sonstige Rechte dem nicht entgegenstehen.
- 4.3. Der Auftraggeber informiert den Trainer vor und während der vereinbarten Maßnahmen über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Eine verantwortliche Kontaktperson wird vom Auftraggeber benannt.
- 4.4. Sollen Teile des Konzeptes und/oder der Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber Dritten in Auftrag gegeben werden, ist dem Trainer der Auftrag zur Koordination dieser Aufträge zu erteilen, um Übereinstimmung mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen.
- 4.5. Der Trainer verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind.
- 4.6. Der Trainer trifft die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern und sonstigen Dritten, die vom Trainer zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. Diese Auswahl wird ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrages getroffen.

- 4.7. Der Trainer ist berechtigt, seine Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nicht anderes vereinbart wurde.

5. Stornoregelungen

- 5.1. Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch die Trainerin wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen vom Trainer nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist der Trainer unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistung an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen bzw. eine adäquate Vertretung zu stellen.
- 5.2. Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich der Trainer, einen Alternativtermin im Zeitraum eines Geschäftsjahres zu nennen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 20% des vereinbarten Honorars zzgl. entstandener Kosten zu zahlen.
- 5.3. Kann kein Alternativtermin vereinbart werden, entstehen bis 8 Wochen vor Seminartermin keine Kosten. Bei Absagen bis 4 Wochen vor Seminartermin werden 50%, danach 100% des vereinbarten Honorars zzgl. entstandener Kosten berechnet.

6. Haftung

- 6.1. Für Fragen der Haftung besitzt WandelWerk eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit Erweiterung um Aktivitäten im Outdoorbereich.
- 6.2. Die Teilnahme an unseren Seminaren, Kursen und Trainings erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 6.3. Hierzu zählen auch Risiken wie Verletzung, Krankheit, Schäden oder Verlust von Eigentum, die durch höhere Gewalt entstanden sind. Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht. Es erfolgt keine Haftung für beschädigte, verlorene, verschmutzte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung-, Bekleidungsstücke und Gegenstände (Telefone, Foto, Video, usw.) von Teilnehmern. WandelWerk und deren Erfüllungsgehilfen übernehmen keine Haftung für Unfall, Diebstahl und Schäden jedweder Art während der Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz obliegt dem Teilnehmer.
- 6.4. Die Teilnehmer an Outdoor-Trainings müssen selbst oder über Erziehungsberechtigte krankenversichert sein.
- 6.5. Bei von Teilnehmern vorsätzlich, fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführten Sachschädigungen oder Materialverlust werden sämtliche Kosten für Reparatur, Wiederbeschaffung und Ausfall in Rechnung gestellt.

7. Besondere Risiken bei Outdoorveranstaltungen

- 7.1. WandelWerk unterwirft sich selbst höchsten Ansprüchen an die Qualifizierung aller eingesetzten Trainer sowie der Beachtung aller notwendigen Sicherheitsvorkehrungen. Bei allen Veranstaltungen im Outdoorbereich ist jedoch zu beachten, dass ein erhöhtes Unfall-, Verletzungs- und Erkrankungsrisiko besteht. Schäden können nicht vollständig ausgeschlossen werden, ein Restrisiko, welches der Teilnehmer selbst zu tragen hat, besteht. Bei sämtlichen Veranstaltungen erfolgt die Teilnahme im Hinblick auf den Outdoorort der Veranstaltung auf der Basis des selbständigen Teilnehmers in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko des Teilnehmers.
- 7.2. Den Anweisungen des vor Ort eingesetzten Trainers ist bei der Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten. Um den sicheren Ablauf der Outdoorveranstaltung nicht zu gefährden, ist der Trainer bei Zuwiderhandlungen berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

8. Werbung

- 8.1. Auftraggeber und Trainer sind berechtigt, zu Werbezwecken, insbesondere zur Bewerbung des vereinbarten Trainings, auf ihre Zusammenarbeit im Rahmen des vereinbarten Trainings hinzuweisen.

9. Allgemeine Bedingungen

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Parteien getroffenen Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der wegfallenden Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 9.2. Für diese Bedingungen und seine Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem mit diesen Geschäftsbedingungen von WandelWerk zusammenhängenden Vertrag und diesen Bedingungen ist der Sitz des Trainers, falls der Vertrag nicht ausdrücklich einen anderen Gerichtsstand bestimmt.